jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/18 1Ob598/91, 3Ob229/05f, 2Ob69/18p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1991

Norm

ABGB §1152 I
AHR allg
RAO §8
RATG §1

Rechtssatz

Eine Honorierung von Leistungen des Rechtsanwaltes nach RATG und AHR kommt nur bei einem entsprechenden Auftrag des Klienten und anwaltlicher Tätigkeit in Betracht. Damit scheiden Tätigkeiten aus, die der Anwalt ohne solchen Auftrag in eigenem Interesse, etwa als Gesellschafter, vornimmt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 598/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 598/91
- 3 Ob 229/05f
  Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 229/05f
  nur: Eine Honorierung von Leistungen des Rechtsanwaltes nach RAT und AHR kommt nur bei einem entsprechenden Auftrag des Klienten und anwaltlicher Tätigkeit in Betracht. (T1)
- 2 Ob 69/18p
  Entscheidungstext OGH 26.02.2019 2 Ob 69/18p
  Vgl; Beisatz: Gegenüber dem Anwalt ist derjenige zur Zahlung des Honorars verpflichtet, der ihn beauftragt hat. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0038392

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at